



Bewerbungsaufruf

Städtisches Förderatelier für Bildende Künstlerinnen und Künstler im Atelierhaus ‚Alte Waggonfabrik‘

Auf dem Gelände der Alten Waggonfabrik im Stadtteil Mainz-Mombach unterhält die Landeshauptstadt Mainz 14 Förderateliers für Bildende Künstlerinnen und Künstler. Sieben der Ateliers sind zum 1. August 2019 neu zu besetzen, ein weiteres Atelier zum 1. Dezember 2019.

Kulturpolitisches Ziel und Zweck des Bewerbungsaufrufs

Hohe Mieten für ateliergeeignete Räume können Grund für den Wegzug von Bildenden Künstlerinnen und Künstlern sein. Der dadurch potenziell drohenden Verarmung der Kunstlandschaft in Mainz soll durch die Vergabe von Förderateliers entgegengewirkt werden.

Kulturpolitisches Ziel ist es, Mainz als Schaffens- und Lebensmittelpunkt von und für Bildende Künstlerinnen und Künstler gerade in den Anfangsjahren ihrer künstlerischen Tätigkeit zu festigen.

Die Vergabe von Ateliers zu vergünstigten Mietkonditionen an geeignete Künstlerinnen und Künstler bietet preisgünstige künstlerische Arbeitsbedingungen in Mainz und ist mithin geeignet, das gesetzte Ziel zu erreichen und dadurch die Bildende Kunst in Mainz zu fördern.

Dieser Bewerbungsaufruf soll auf die Fördermöglichkeit hinweisen und geeignete Künstlerinnen und Künstler zur Bewerbung ermuntern.

Ateliers

Die Ateliers befinden sich im Gebäude 6333 auf dem Gelände der Alten Waggonfabrik, Hauptstraße 17-19 in Mainz-Mombach. Sie werden für eine Festlaufzeit von fünf Jahren vergeben, eine Möglichkeit zur Verlängerung besteht grundsätzlich nicht.

Über die Ateliers schließt die Stadt Mainz einen Mietvertrag mit den Bewerberinnen und/oder Bewerbern, die mittels eines Auswahlverfahrens bestimmt wurden.

Die geförderte Monatsmiete beträgt 3,00 Euro/m² zusätzlich einer Nebenkostenpauschale von 1,00 Euro/m². Die Stromkosten werden separat nach Verbrauch abgerechnet¹.

Für folgende Ateliers ist eine Bewerbung möglich:

Atelier Nr. 1

Größe: 57,2 m²

Fenster zur Hofseite

Einbauten: Zusätzlich eingezogene Lager-Etage (ohne Abstand)

Atelier Nr. 2

Größe: 86,3 m²

Fenster zur Straßenseite und zwei Oberlichter

Einbauten: Zusätzlich eingezogene Etage und Einbauschränk an der Fensterfront (hochwertiger Einbau, es ist ein Abstand auf VHB mit dem Vormieter abzustimmen)

Atelier Nr. 3

Größe: 53,8 m²

Fenster zur Straßenseite und ein Oberlicht

Einbauten: Keine

Atelier Nr. 6

Größe: 64,1 m²

Fenster zur Straßenseite und ein Oberlicht

Einbauten: Zusätzlich eingezogene Etage mit Regalen sowie ein Lagerraum (hochwertige Einbauten, es ist ein Abstand auf VHB mit dem Vormieter abzustimmen)

Atelier Nr. 10

Größe: 36,6 m², Eckraum

Fenster an zwei Wänden zur Straßenseite

Einbauten: Zusätzlich eingezogene Etage (ohne Abstand). Zu diesem Atelier gehört ein separater kleiner Lagerraum.

Atelier Nr. 11

Größe: 48,2 m², Eckraum

Fenster zur Hofseite

Einbauten: Keine

¹ Hinweis: Der Unterschiedsbetrag zur vollen Kostenmiete und den anfallenden Nebenkosten wird aus dem Haushalt des Amts für Wirtschaft und Liegenschaften der Landeshauptstadt Mainz getragen.

Atelier Nr. 12:

Größe: 48 m²

Fenster zur Hofseite

Einbauten: Zusätzlich eingezogene Etage (hochwertiger Einbau, es ist ein Abstand auf VHB mit dem Vormieter abzustimmen)

Atelier Nr. 14:

Größe: 67,8 m²

Fenster zur Hofseite und zwei Oberlichter

Einbauten: Lagerraum (kein Abstand)

Für die städtischen Förderateliers können nur allgemeine Bewerbungen eingereicht werden. Über die Vergabe der Ateliers unter den Bewerberinnen und Bewerbern entscheidet das Auswahlgremium. Wünsche der Bewerberinnen und Bewerber können in der Bewerbung angegeben und gegebenenfalls berücksichtigt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Ateliers von der Landeshauptstadt Mainz generell leer (d. h. ohne Einbauten) vermietet werden. Eventuell vorhandene Einbauten können auf Verhandlungsbasis von den jeweiligen Vermieterinnen oder Vermietern übernommen werden, dies ist im Einzelfall zwischen Vermieterin/Vormieter und neuer Mieterin/neuem Mieter abzustimmen.

Mietbeginn für die Ateliers Nr. 1, 2, 3, 6, 10, 12 und 14 ist der 1. August 2019, für das Atelier Nr. 11 der 1. Dezember 2019.

Auswahl der Bildenden Künstlerin / des Bildenden Künstlers

Entsprechend des Förderzieles (s.o.) soll das Förderatelier an eine professionelle Bildende Künstlerin oder einen professionelle Bildenden Künstler vergeben werden, die/der die vom Kulturausschuss des Mainzer Stadtrates beschlossenen Kriterien erfüllt und sich um das Atelier bewirbt.

Auswahlkriterien

1. Die Förderateliers sollen an junge Bildende Künstlerinnen und Künstler vergeben werden, die bei der Bewerbung höchstens 35 Jahre alt sind und
2. die ihren Lebens- und Arbeitsmittelpunkt in der Landeshauptstadt Mainz haben.
Dies erfüllen:

- Absolventinnen und Absolventen der Kunsthochschule Mainz
- alle im rechts- und linksrheinischen Mainzer Stadtgebiet geborenen oder
- seit mehr als drei Jahren in Mainz ansässige Bildenden Künstlerinnen und Künstler

Bitte hierzu Hinweis A beachten!

Bildende Künstlerinnen und Künstler, die in der direkten Umgebung von Mainz wohnen, können bei der Vergabe nur berücksichtigt werden, wenn sie ihren künstlerischen Arbeitsmittelpunkt in der Landeshauptstadt Mainz haben.

Bitte hierzu Hinweis B beachten!

3. Mit der Bewerbung ist eine Eigenerklärung vorzulegen, dass der Bewerberin / dem Bewerber mit dem Beginn der Atelierförderung kein weiteres angemietetes oder privates Atelier zur Verfügung steht.

Bitte hierzu Hinweis C beachten!

4. Die städtischen Förderateliers werden ausschließlich an hauptberufliche Bildende Künstlerinnen und Künstler vergeben (Vollzeittätigkeit).

Künstlerinnen und Künstler, die auch in der Kunsterziehung oder Lehre tätig sind - sofern es sich um eine existenzsichernde Nebenbeschäftigung/Berufstätigkeit handelt - erfüllen die Kriterien für ein Förderatelier.

Bitte hierzu Hinweis D beachten!

Bewerbungen von Studentinnen und Studenten, hauptberuflichen Lehrerinnen und Lehrern sowie Professorinnen und Professoren mit vollem Stundendeputat erfüllen die Kriterien für ein städtisches Förderatelier **nicht**. Sie werden vom Auswahlverfahren ausgeschlossen.

Bitte hierzu Hinweis E beachten!

Auswahlgremium

Ein Auswahlgremium unter dem Vorsitz von Kulturdezernentin Marianne Grosse, dem weiterhin eine Vertreterin / ein Vertreter der städtischen Kulturverwaltung, zwei Mitglieder des städtischen Beirats für Fragen der Bildenden Kunst sowie eine Künstlerin / ein Künstler der Ateliergemeinschaft angehören, wählt aus, mit welchen der Bewerberinnen und/oder Bewerber ein Fördermietvertrag geschlossen wird.

Ausschluss vom Auswahlverfahren

Nicht innerhalb der Bewerbungsfrist eingegangene Bewerbungen, Bewerbungen ohne die erforderlichen Nachweise und Erklärungen über die Erfüllung der geforderten Kriterien, sowie Bewerbungen ohne schriftliche Erläuterungen und Unterlagen zur künstlerischen Tätigkeit werden vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Über den Ausschluss entscheidet das Auswahlgremium auf Grundlage der Vollständigkeitsprüfung durch die Kulturverwaltung.

Zulassung zur Auswahlentscheidung

Alle Bewerbungen, die die o. g. Kriterien erfüllen, werden dem Auswahlgremium zur Auswahl vorgelegt.

Auswahlentscheidung

Das Auswahlgremium trifft seine Entscheidung unter den ihm vorliegenden Bewerbungen auf Grundlage des genannten Kriterienkatalogs und der künstlerischen Qualität anhand der Erläuterungen zur künstlerischen Tätigkeit und mittels der eingereichten Unterlagen.

Es berücksichtigt dabei außerdem, dass verschiedene Kunstrichtungen (darunter Malerei, Bildhauerei, Grafik, Fotografie, Installations- und Videokunst) im Atelierhaus untergebracht werden sollen, um eine möglichst große künstlerische Vielfalt und zugleich einen spartenübergreifenden inhaltlichen Austausch innerhalb der Ateliergemeinschaft zu ermöglichen.

Bewerbung

Die Bewerbung muss enthalten:

- Anschreiben
- Name, Adresse und Erreichbarkeit (mind. Telefonnummer, E-Mail)
- Angaben zu Person, Geburtsdatum, Geburtsort
- alle erforderlichen Darlegungen, Nachweise, Unterlagen, Erklärungen (vgl.

Hinweise A bis E)

- die Eigenerklärungen zu den Kriterien 3 und 4 (vgl. Hinweise C und E)
- Lebenslauf: Angaben zu Ausbildung und künstlerischer Tätigkeit, Überblick über realisierte Projekte, Ausstellungsliste
- Portfolio: Vorstellung der eigenen künstlerischen Tätigkeit inklusive Fotografien bzw. digitalen Aus-/Abdrucken eigener Arbeiten. Kataloge können eingereicht werden, sind jedoch nicht entscheidungsrelevant.

Hinweis: Die eingereichten Unterlagen werden nicht zurückgesandt.

Bewerbungsfrist

Die Bewerbungen müssen bis spätestens **Montag, 13. Mai 2019, 12 Uhr** vorliegen bei

Landeshauptstadt Mainz

Amt für Kultur und Bibliotheken

Kulturabteilung

Postfach 3820

55028 Mainz

für postalische Einreichung

beziehungsweise

Landeshauptstadt Mainz

Amt für Kultur und Bibliotheken

Kulturabteilung

Zitadelle, Bau C

Am 87er Denkmal

55131 Mainz

für persönliche Einreichung

Unvollständige oder nicht fristgerecht eingereichte Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.

Ihre Ansprechperson bei Fragen:

Landeshauptstadt Mainz

Amt für Kultur und Bibliotheken | Kulturabteilung

Martin P. Janda

kulturamt@stadt.mainz.de

06131 – 12 36 55

Mainz, im April 2019

Landeshauptstadt Mainz

42-Amt für Kultur und Bibliotheken

Hinweise zum Bewerbungsauf Ruf

Die folgenden Hinweise sind vollständig Teil des Bewerbungsauf Rufes.

Zu den Auswahlkriterien wird festgelegt und durch nachfolgende Hinweise erläutert:

Hinweis A

Nachweis durch eine schriftlich vorliegende Bestätigung der jeweils zuständigen Institutionen bzw. Behörden. Eine Nachfrist hierfür ist nicht möglich.

Hinweis B

Soweit eine Künstlerin / ein Künstler in der direkten Umgebung von Mainz wohnt, muss wenigstens ihr / sein künstlerischer Arbeitsmittelpunkt in der Landeshauptstadt liegen. Dies ist in der Bewerbung darzulegen und in geeigneter Form nachzuweisen. Eine Nachfrist hierfür ist nicht möglich.

Hinweis C

Die Eigenerklärung muss der Bewerbung beigelegt sein. Eine Nachfrist hierfür ist nicht möglich. Eine wahrheitswidrige Eigenerklärung (Verschweigen eines solchen Ateliers) führt zum Ausschluss vom Auswahlverfahren.

Die Landeshauptstadt Mainz behält sich vor, einen aufgrund einer wahrheitswidrigen Erklärung hierüber mit einer Künstlerin / einem Künstler abgeschlossenen Mietvertrag über ein Förderatelier nach Kenntnis davon mit sofortiger Wirkung zu kündigen und den entstandenen Förderschaden von Beginn des Mietverhältnisses an zurückzufordern.

Hinweis D

Eine/ein in der Kunsterziehung und/oder Lehre tätige/tätiger Bewerberin/Bewerber hat die Erfüllung des Auswahlkriteriums (Existenz sichernde Nebenbeschäftigung oder Berufstätigkeit) mit der Bewerbung durch geeignete Unterlagen glaubhaft zu machen. Eine Nachfrist hierfür ist nicht möglich.

Hinweis E

Über das **Nichtvorliegen** des Ausschlusskriteriums ist eine Eigenerklärung (Negativerklärung) auf einem Formblatt abzugeben (siehe Anlage I).

Die Landeshauptstadt Mainz behält sich vor, einen aufgrund einer wahrheitswidrigen Erklärung hierüber mit einer Künstlerin / einem Künstler abgeschlossenen Mietvertrag über ein Förderatelier nach Kenntnis davon mit sofortiger Wirkung zu kündigen und den entstandenen Förderschaden von Beginn des Mietverhältnisses an zurückzufordern.



Anlage I

Bewerber/in:
(Name)

Eigenerklärung

als Anlage zu meiner Bewerbung um ein Förderatelier der Landeshauptstadt Mainz

Ich erkläre:

1. Mir steht zum heutigen Tag **kein weiteres privates oder angemietetes Atelier zur Verfügung.**

2. Ich bin weder **Studentin / Student**

noch

hauptberufliche Lehrerin / hauptberuflicher Lehrer

noch

Professorin / Professor mit vollem Stundendeputat

Ort, Datum

(Unterschrift)

Grundriss der städtischen Förderateliers der Alten Waggonfabrik



Landeshauptstadt
Mainz

